

Begünstigungsordnung im Todesfall

V 04.2021

Sie sind bei der blpk versichert. Das heisst auch: Für den Todesfall sorgen Sie vor für Ihre Hinterbliebenen. Das allfällige Todesfallkapital können Sie aufteilen – innerhalb bestimmter Personengruppen, aber auch gruppenübergreifend.

Die Personengruppen finden Sie auf dem Formular «Meldung/Änderung der Begünstigungsordnung im Todesfall» auf unserer Website. Für die Begünstigung bestimmter Personengruppen und deren Reihenfolge gelten die allgemeinen Reglementsbestimmungen des Vorsorgereglements.

Wichtige Hinweise

- Beim Tod einer versicherten oder rentenbeziehenden Person prüft die blpk, ob die Voraussetzungen zur Auszahlung des Todesfallkapitals nach der gewünschten Ordnung der Begünstigten erfüllt sind.
- Massgebend sind die im Zeitpunkt des Todes gültigen reglementarischen Bestimmungen. Künftige Anpassungen dieser Bestimmungen bleiben vorbehalten.
- Wenn die gewünschte Begünstigung nicht möglich ist, zahlt die blpk das Todesfallkapital gemäss Vorsorgereglement aus.
- Die blpk kann von möglichen Begünstigten Unterlagen verlangen.
- Wir empfehlen Ihnen: Überprüfen Sie die Begünstigungsordnung regelmässig. Vor allem dann, wenn sich die Familienverhältnisse ändern: Zivilstand; Geburt eines Kindes; Kinder erreichen das Alter, in dem der Anspruch auf Waisenrente erlischt; usw.
- Wenn Sie die Begünstigungsordnung mit einer Meldung an die blpk festlegen oder ändern, gilt diese Meldung als Widerruf aller früheren Meldungen, die sie der blpk zu diesem Thema vielleicht geschickt haben.
- Die Meldung/Änderung der Begünstigungsordnung muss zu Lebzeiten der versicherten oder rentenbeziehenden Person bei der blpk vorliegen. Die Meldung oder Änderung ist nur gültig, wenn sie mit dem Formular der blpk erfolgte.

Folgende Meldungen/Änderungen sind möglich:

1. Eine versicherte oder rentenbeziehende Person kann der blpk mitteilen: Welche Personen einer anspruchsberechtigten Gruppe sind gemäss Buchstaben B, C und D zu begünstigen? Und mit welchem prozentualen Anteil am möglichen Todesfallkapital?
2. Die versicherte oder rentenbeziehende Person kann zudem unter den Personengruppen eine Aufteilung vornehmen. Auch hierfür gelten die reglementarischen Bestimmungen. Die Personengruppen finden Sie auf dem Formular «Meldung/Änderung der Begünstigungsordnung im Todesfall».

Wie hoch ist mein Todesfallkapital?

Die Höhe des allfälligen Todesfallkapitals einer **versicherten Person** ist von individuellen und variablen Faktoren abhängig. Die genaue Summe lässt sich erst nach dem Tod der versicherten Person ermitteln. Die Berechnungsgrundlage finden Sie in den allgemeinen Reglementsbestimmungen des Vorsorgereglements.

Wenn eine **rentenbeziehende Person** stirbt, entspricht das allfällige Todesfallkapital dem zehnfachen Betrag der jährlichen Alters- oder Invalidenrente, die unmittelbar vor dem Tod lief. Das Todesfallkapital wird um zwei Beträge gekürzt:

- a. um das zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen benötigte Kapital
- b. um alle bereits erbrachten Leistungen der blpk.

Nach 10 Jahren Rentenbezug besteht in der Regel kein Anspruch mehr auf Todesfallkapital.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Bitte wenden Sie sich an Ihre Ansprechperson bei der blpk. Die Kontaktdaten finden Sie unserer Website.